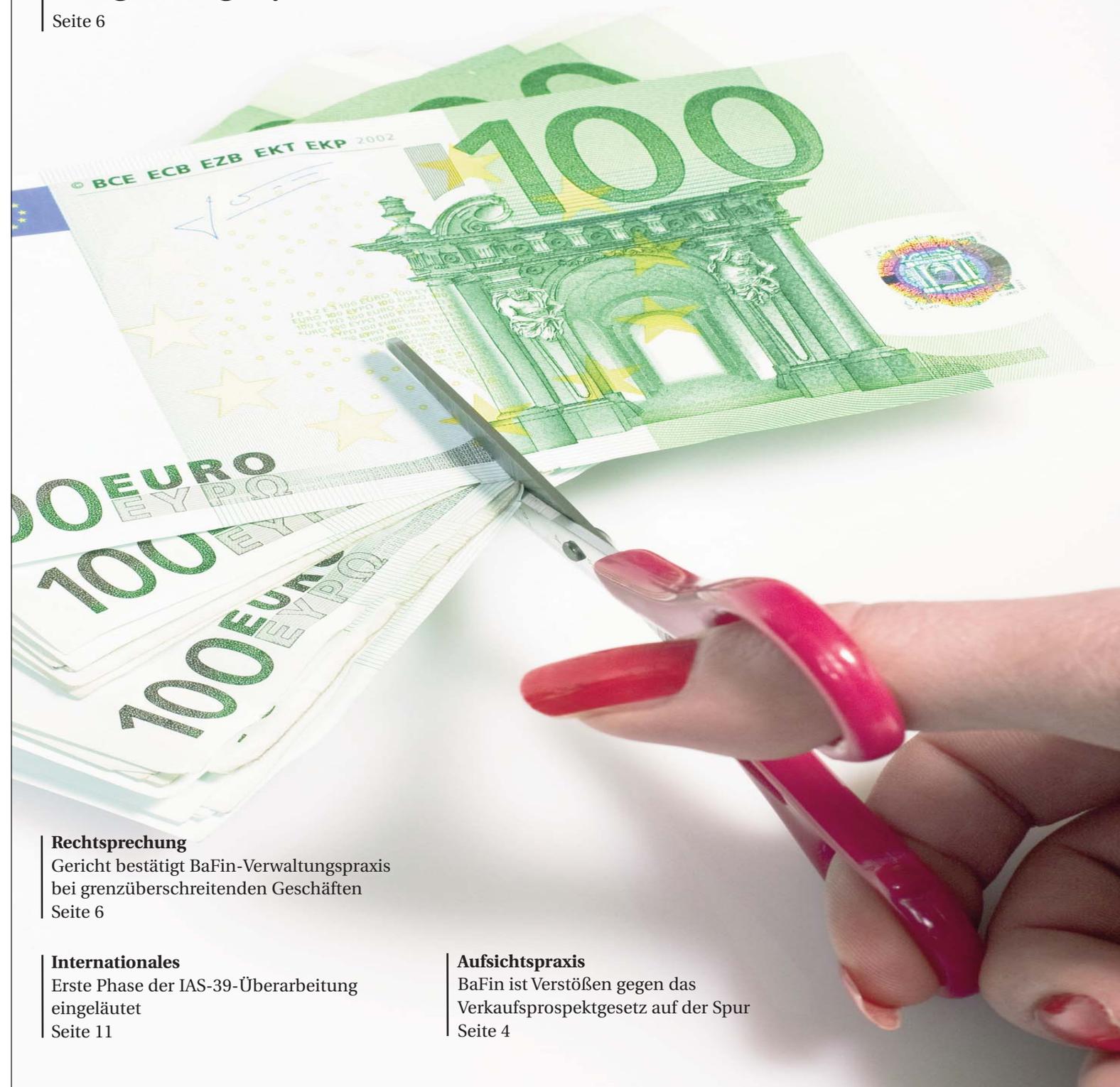




Thema

Vergütungssysteme in den neuen MaRisk

Seite 6



Rechtsprechung

Gericht bestätigt BaFin-Verwaltungspraxis
bei grenzüberschreitenden Geschäften

Seite 6

Internationales

Erste Phase der IAS-39-Überarbeitung
eingeläutet

Seite 11

Aufsichtspraxis

BaFin ist Verstößen gegen das
Verkaufsprospektgesetz auf der Spur

Seite 4



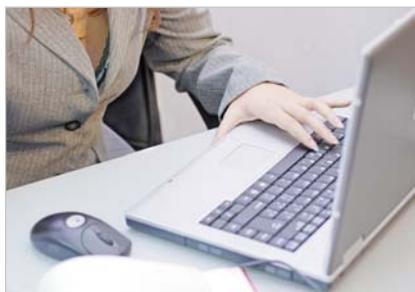
Vorwort

Zu den Themen, die es in diesem Sommer in die Schlagzeilen geschafft haben, gehören die Bemühungen einer Billigfluglinie, ihre Passagiere künftig in der Vertikalen, nämlich auf preisgünstigen Stehplätzen zu transportieren, und die Vergütungsregeln in einigen Banken. Nun gehören Sitzkomfort und Sicherheit an Bord nicht in die Zuständigkeit der BaFin – aber Risikostrukturen in Kreditinstituten zählen sehr wohl dazu. Darum hat die Aufsicht sich zu diesem Thema auch geäußert und zwar in ihren novellierten Mindestanforderungen an das Risikomanagement in Banken. Die MaRisk sind im August erschienen und enthalten eine ganz neue Passage zu Vergütungssystemen. Werden die neuen Regeln Bankern nun drastische Gehaltskürzungen bescheren – und sie womöglich auf die Stehplätze in Flugzeugen verweisen? Wohl kaum. Aber die überarbeiteten MaRisk für Banken unter-

streichen, dass die Institute nicht umhin kommen, auch ihre Vergütungsstrukturen unter Risikogesichtspunkten zu überprüfen und gegebenenfalls zu justieren. Einen ausführlichen Artikel dazu finden Sie in diesem Heft. Außerdem in der vorliegenden Ausgabe: Was die Internet-Surf-Week der Aufsicht zu Tage förderte und der aktuelle Stand der Überarbeitung des viel zitierten IAS 39, der die Bilanzierung und Bewertung von Finanzderivaten regelt.

Eine spannende Lektüre wünscht Ihnen

Dr. Sabine Reimer, Leiterin der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der BaFin



Aufsicht aktuell

AUFSICHTSPRAXIS

Neues Rundschreiben zur Geldwäsche

Die BaFin hat Ende Juli ein Rundschreiben zur Geldwäschrprävention veröffentlicht; es ist auf ihrer Homepage abrufbar. Darin geht es unter anderem um die Risikoeinstufung von Instituten und Unternehmen des Finanzsektors aus anderen EU-Staaten. Außerdem widmet sich das Schreiben den verstärkten Sorgfaltspflichten für „politisch exponierte Personen“ und den aufsichtlichen Anforderungen an die Identitätsprüfung des wirtschaftlich Berechtigten in Fällen, in denen von einem normalen Risiko auszugehen ist.

www.bafin.de » **Service** » **Veröffentlichungen** » **Rundschreiben**

Rechnungszins von genehmigungspflichtigen Tarifen bei Pensionskassen

Die BaFin hat sich zuletzt in den **VerBaFin 12/2006 S. 3** zum Rechnungszins bei genehmigungspflichtigen Tarifen bei Pensions- und Sterbekassen geäußert. Seitdem wurden in der Regel nur neue Tarife genehmigt, deren Rechnungszins 2,25 % p.a. nicht übersteigt. Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Rechnungszinses war und bleibt auch künftig in jedem Fall, dass in der Rechnungsgrundlage „Zins“ Sicherheiten in einem Umfang vorhanden sind, der die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen mit großer Sicherheit gewährleistet.

Wegen der Neuregelung des Versorgungsausgleichs im Rahmen des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (BGBl 2009 Teil I S. 700) wird die BaFin künftig unter folgenden Bedingungen Tarife mit höherem Rechnungszins genehmigen:

1. In den Tarifen werden nur Anrechte versichert, die bei einer internen Teilung nach § 10 Versorgungsausgleichsgesetz zugunsten der ausgleichsberechtigten Personen geschaffen werden,
und
2. der in den Tarifen verwendete Rechnungszins liegt nicht über dem ursprünglich dem Tarif des Ausgleichspflichtigen zu Grunde liegenden Rechnungszins.

Die oben genannte Verlautbarung bleibt im Übrigen unberührt.

BaFin veranstaltet 1. Verbraucherschutzforum

Die BaFin lädt zum ersten Verbraucherschutzforum am 5. Oktober 2009 ins Rheinische Landesmuseum in Bonn. Das neue Verbraucherschutzforum löst den bisherigen „Arbeitskreis Verbraucherschutz“ der BaFin ab und bietet eine größere und vielseitigere Plattform für den Erfahrungs- und Wissensaustausch zum dem Thema. Die neue Veranstaltung, die künftig einmal im Jahr stattfinden soll, richtet sich an Vertreter aus Wissenschaft, Politik, Wirtschaft und Verbraucherschutz. In diesem Oktober steht sie unter dem Titel „Brauchen wir einheitliche Verbraucherschutzregelungen für Finanzdienstleistungen?“. Das Thema greift den aktuellen Vorschlag der Europäischen Kommission zur horizontalen Harmonisierung der Rechtsbestimmungen für Finanzdienstleistungen auf und bietet zugleich Diskussionsgrundlage zu möglichen Rechtsänderungen im Zuge der Finanzmarktkrise. Geleitet wird die Auftaktveranstaltung von BaFin-Exekutivdirektor Michael Sell; zu den

Vortragenden gehören unter anderem Wolfgang Mansfeld (Präsident des BVI) und Rüdiger von Rosen (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Deutschen Aktieninstituts). Weitere Informationen zu den Beiträgen der Teilnehmer und das Formular für Anmeldung sind auf der BaFin-Homepage zu finden.

www.bafin.de » **Veranstaltungen**

Werbung von Wertpapierdienstleistern: Konsultation des Auslegungsschreibens läuft bis zum 25. September

Wie im **BaFinJournal 06/09** angekündigt, hat die BaFin ein Schreiben zur Konsultation gestellt, in dem sie die Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes über Informationen einschließlich Werbung von Wertpapierdienstleistungsunternehmen auslegt. Schriftliche Stellungnahmen zu dem Entwurf des Schreibens können noch bis zum 25. September 2009 abgegeben werden.

www.bafin.de » **Unternehmen** » **Konsultationen**



Entwicklung der Kapitalanlagen

Die BaFin hat ihre Statistik zur Entwicklung der Kapitalanlagen für das 1. Quartal 2009 veröffentlicht. Die Statistik enthält Einzelangaben zu den Kapitalanlagen der Erstversicherungsunternehmen. Sie ist auf der Internetseite der BaFin abrufbar.

www.bafin.de » **Unternehmen** » **Versicherer & Pensionsfonds** » **Kapitalanlagen**

BaFin ist Verstößen gegen das Verkaufsprospektgesetz auf der Spur

Vermögensanlagen werden im Internet en masse angeboten und beworben – und das nicht immer entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Die BaFin unternimmt darum regelmäßig Schwerpunkt-Aktionen, in denen sie sich einen Überblick über die Verstöße gegen das Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz (VerkProspG) verschafft. Dabei sucht sie im Internet nach öffentlichen Angeboten von Vermögensanlagen ohne Prospekt und fahndet nach unerlaubter Werbung beziehungsweise Werbung ohne Hinweis auf einen entsprechenden Prospekt. Das in der BaFin zuständige Referat PRO 3 hat das während seiner jüngsten „Internet-Surf-Week“ im Winter und Frühjahr 2008/2009 gesammelte Material ausgewertet; die Ergebnisse liegen nun vor.

84 Verdachtsfälle wurden insgesamt aufgenommen. Sie betrafen hauptsächlich Projekte in den Bereichen Bürgersolaranlagen sowie Investmentclubs. Bei der Rechtsform dominieren in 81 % der Verdachtsfälle Beteiligungen an Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR-Beteiligungen). Weitere 17 % der Fälle bezogen sich auf Kommanditbeteiligungen und 2 % auf stille Beteiligungen.

In 79 Fällen wurde aufgrund des Verdachts eines unerlaubten Angebots ermittelt, in drei Fällen bestand der Verdacht der irreführenden Werbung und in zwei Fällen fehlte bei der Werbung ein Hinweis auf den Verkaufsprospekt nach § 12 VerkProspG.

Es wurden 73 Auskunfts- und Vorlageersuchen erstellt. In den übrigen elf Verdachtsfällen handelte es sich um einfache Sachverhalte und die Verstöße waren schon im Vorhinein als gering einzustufen. Darum hat sich die BaFin in diesen Fällen darauf beschränkt, die Anbieter per Telefon auf ihre Pflichten nach dem Verkaufsprospektgesetz hinzuweisen und sie dazu anzuhalten, ihre Internetauftritte zu ändern.

Als Ergebnis wurde bei 30 Emittenten festgestellt, dass für die Angebote letztlich keine Prospektspflicht nach dem VerkProspG bestand. Weitere 35 Emittenten fielen zwar unter den Anwendungsbereich des Gesetzes, konnten jedoch zumindest am Ende der Ermittlungen als gesetzeskonform und damit als „kein unerlaubtes prospektpflichtiges Angebot“ qualifiziert werden. In den meisten dieser Fälle haben die Anbieter, nachdem die BaFin sie aufgeklärt hatte, ihre Angebotsbedingungen verändert, so dass sie

unter eine Ausnahme von der Prospektpflicht gemäß § 8f Abs. 2 Nr. 3 VerkProspG fielen. Dazu ist es etwa erforderlich, dass nicht mehr als 20 Anteile je Emission oder Angebot existieren oder dass maximal 100.000,- € in zwölf Monaten emittiert werden.

Bei 16 Emittenten wurde allerdings ein „unerlaubtes prospektpflichtiges Angebot“ und in einem Fall „unerlaubte Werbung“ festgestellt. In allen Fällen haben die Anbieter die öffentlichen Angebote und die unerlaubte Werbung eingestellt und soweit erforderlich ihre Internetauftritte geändert, nachdem die BaFin ihnen Auskunfts- und Vorlageersuchen zugesandt und ihnen ihre Pflichten verdeutlicht hat. Von Untersagungen konnte die BaFin darum Abstand nehmen.

Ermittlungen gegen elf Investmentclubs

Die BaFin hat die Daten von 334 Investmentclubs überprüft. In 323 Fällen konnte ein Verstoß gegen das VerkProspG sofort ausgeschlossen werden, so dass nur in elf Fällen ermittelt wurde. Neun Investmentclubs haben Auskunfts- und Vorlagersuchen erhalten, sieben davon haben ihre Internetauftritte inzwischen angepasst – auch für die Investmentclubs heißt das in den meisten Fällen, dass sie die Angebotsbedingungen so gestaltet haben, dass eine Ausnahme von der Prospektpflicht gemäß § 8f Abs. 2 Nr. 3 VerkProspG greift.

Das Netz macht es nicht nur einfacher, Angebote für Vermögensanlagen zu verbreiten, sondern auch, verschiedene Rechtsverstöße aufzuspüren. Viele Erkenntnisse aus ihrer jüngsten erfolgreichen Internet-Surf-Week kann die Marktaufsicht für künftige Aktionen verwenden. Erfreulicherweise sind die Marktteilnehmer in den vergangenen Jahren aber auch sensibler geworden: Die Zahl der Anfragen steigt, in denen Emittenten sich schon vor Veröffentlichung von Angeboten bei der BaFin nach ihren Pflichten erkundigen.



Rechtsprechung

URTEILE

Zugriff der Ermittlungsbehörden auf E-Mails: Urteil des Bundesverfassungsgerichtes

Nicht nur der Hessische Verwaltungsgerichtshof (6 A 2672/08.Z), sondern auch das Bundesverfassungsgericht (2 BvR 902/06) hat sich mit dem Zugriff von Ermittlungsbehörden auf die E-Mails Dritter befasst, die sich auf dem Mailserver eines Providers befanden. Dem Urteil des BVerfG liegt allerdings ein anderer Sachverhalt zugrunde als dem Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes, über den wir in unserer **Juli-Ausgabe** berichtet haben.

In dem Streitverfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof ging es um die grundsätzliche Frage, inwiefern sich Unternehmen als Arbeitgeber im Verhältnis zum Arbeitnehmer überhaupt auf das Telekommunikationsgeheimnis berufen können. Diese Rechtsfrage ist nach wie vor höchstrichterlich nicht geklärt. Sowohl das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main als erste Instanz (1 K 628/08.F (3)) als auch der Hessische Verwaltungsgerichtshof haben sie offen gelassen. In der Tendenz haben aber beide Gerichte die grundsätzliche Anwendbarkeit des Telekommunikationsgeheimnisses aus § 88 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) in der Fallkonstellation Arbeitgeber-Arbeitnehmer in Frage gestellt, so wie die BaFin auch. Bedeutsam für die BaFin war auch, dass beide Gerichte die Anspruchsgrundlage, welche die BaFin für die Herausgabe von E-Mails herangezogen hatte, rechtlich nicht beanstandeten. Deshalb waren das Urteil des Verwaltungsgerichtes Frankfurt am Main und der Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes für die BaFin richtungweisend, zumal es sich um die erste gerichtliche Entscheidung zu den oben genannten Rechtsfragen zu diesem Thema handelte, bei der die BaFin auch Verfahrensbeteiligte war.

Zukünftig werden sich unterinstanzliche Gerichte an der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes orientieren. Es bleibt daher abzuwarten, wie in künftigen, vergleichbaren Streitverfahren, in denen die BaFin beteiligt ist, das zuständige Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

beziehungsweise die nächste Instanz entscheiden wird. Denn offen ist auch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes die bislang höchststrichterlich ungeklärte Frage, wie die auf dem Mailserver eines Arbeitgebers befindlichen E-Mails in Bezug auf das Telekommunikationsgeheimnis zu behandeln sind.

Gericht bestätigt BaFin-Verwaltungspraxis bei grenzüberschreitenden Geschäften

Auch ein im Ausland sitzendes Unternehmen unterliegt der Erlaubnispflicht des Kreditwesengesetzes (KWG) und benötigt eine Banklizenz der BaFin, wenn es in der Bundesrepublik Deutschland ohne physische Präsenz Bankgeschäfte betreibt. Das geht aus der nun vorliegenden Begründung eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) in Leipzig hervor. Die Richter bestätigen damit im Wesentlichen die Verwaltungspraxis der BaFin.

Der Fall, um den es in dem Urteil ging: Die Fidium Finanz AG mit Sitz in der Schweiz hatte viele Jahre lang – überwiegend an deutsche Kundschaft – Kleinkredite vergeben. Die Kreditvergabe ist nach dem KWG ein Bankgeschäft und damit in Deutschland erlaubnispflichtig. Wegen des Vormarsches des Internets hatte die BaFin vor einigen Jahren das Tatbestandsmerkmal des Betriebens im Inland neu interpretiert. Die Folge: Betroffene Unternehmen müssen sich nun entweder um eine Banklizenz bemühen oder eine Freistellung beantragen.

2003 hatte die BaFin dem Unternehmen daher die Geschäftstätigkeit untersagt, wogegen Fidium geklagt hatte. Unter anderem hatten die Schweizer damit argumentiert, kein Geschäft im Inland im Sinne des KWG zu betreiben. Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main in erster Instanz und nach Sprungrevision schließlich auch das BVerwG sahen das anders: Fidium habe durchaus in Deutschland Bankgeschäfte betrieben. Zum Betreiben von Bankgeschäften im Inland genüge es, wenn sich die wesentlichen zum Vertragsschluss hinführenden Schritte im Inland vollzögen. Diese Voraussetzungen waren erfüllt. Kunden konnten sich in Deutschland etwa das Antragsformular aus dem Internet herunterladen und hierzulande ansässige Vermittler haben die Geschäfte mit Wissen von Fidium angebahnt. Fidium sei damit im Sinne des KWG im Inland tätig – unabhängig von der Tatsache, dass die Gesell-

schaft ihren Hauptsitz in der Schweiz habe. Das Auswirkungsprinzip bei grenzüberschreitenden Bankgeschäften ist nun erstmals höchststrichterlich bestätigt worden. Die Folge: Fidium darf kein neues Geschäft mehr in Deutschland akquirieren, die bisher geschlossenen Verträge müssen nun im Rahmen der jeweils geschlossenen Vereinbarungen schnellstmöglich abgewickelt werden.

Thema

BERICHT



Arne Martin Buscher, BaFin

Vergütungssysteme in den neuen MaRisk

Wie schon in der **Juli-Ausgabe des BaFinJournals** berichtet, hat die BaFin im August dieses Jahres die novellierten Mindestanforderungen an das Risikomanagement in Banken (**MaRisk**) veröffentlicht. Eine wesentliche Neuerung der MaRisk sind die Regelungen zu Vergütungssystemen, denen sich dieser Beitrag widmet.

Wer kennt nicht das Bild vom Kutscher, der zufrieden auf seinem Kutschbock schlummert, während sein vorgespanntes Pferd die Kutsche zieht, gelockt von einer Karotte, die an einer Rute nahe, aber unerreichbar vor seinem Maul baumelt und gewissermaßen den Weg weist. Es ist eine verlockende Vorstellung, die Interessen des ziehenden Pferdes (Karotte) mit den Interessen des Kutschers (Erreichen des richtigen Zielortes) in Einklang zu bringen. Doch ein verantwortungsvoller Kutscher kann sich nicht erlauben, ein Schläfchen zu machen: Denn der Weg kann sich teilen, die Karotte in die falsche Richtung weisen oder frischer Klee am Wegesrand locken, so dass das Gespann den rechten Weg verlässt.

Die „Kutscher“ selbst sind zu der Überzeugung gelangt, dass die Vergütungssysteme ein Auslöser der andauernden Finanzkrise gewesen sind. Dies ist ein Ergebnis der Umfrage der Finanzindustrie, namentlich des Institute of International Finance (IIF), laut dessen Bericht „**Compensation in Financial Services**“ vom März dieses Jahres 98 % der befragten Institute diese Einschätzung vertraten. Dieser Einschätzung zum Trotz scheint allerdings keine Umkehr bei der Vergütungspraxis in Sicht. Der New Yorker Generalstaatsanwalt **Andrew Cuomo** kritisierte erst kürzlich, dass einige große amerikanische Banken, die vom amerikanischen Steuerzahler massiv gestützt werden mussten, Milliarden-Boni an ihre Mitarbeiter auszahlten. Diese Bonuszahlungen überstiegen den Gewinn der Institute teilweise um das Doppelte. Aber auch in Deutschland gibt es prominente Negativbeispiele, die für Unverständnis gesorgt haben. Es ist daher kein Wunder, dass das Thema Vergütungssysteme von vielen Regulierungsinitiativen behandelt wird, deren Erkenntnisse letztlich die Grundlage für die neuen Regelungen der MaRisk bilden. Die öffentlichen Diskussionen sind aber nicht nur Triebfeder, sondern auch eine Bürde für die neuen Regeln. Diese können nämlich keine Antwort bieten auf Fragen und Forderungen, die einer politischen Entscheidung bedürften – wie etwa die nach der Deckelung von Gehältern.

Grundlagen zu Vergütungssystemen

Ein Vergütungssystem im Bankenbereich besteht in der Regel aus einem festen Grundgehalt und aus variablen Vergütungselementen. Institute zahlen die Vergütung zumeist nicht nur, um ihre juristische Hauptleistungspflicht aus dem Arbeitsvertrag zu erfüllen. Die Institute versuchen darüber hinaus, das Verhalten ihrer Mitarbeiter im Sinne der Institute zu lenken. Den theoretischen Hintergrund dafür, ein Vergütungssystem mit variablen Bestandteilen zu schaffen, liefert die Agency-Theorie. Danach gibt es in dem Verhältnis zwischen einem Auftraggeber (Prinzipal) – hier das Institut – und dem Auftragnehmer (Agent) – hier der Mitarbeiter des Instituts – unter anderem Interessens- und Informationsunterschiede. Diese kann der Agent zu seinem Vorteil – und womöglich zum Nachteil seines Auftraggebers ausnutzen. Die Einführung eines Vergütungssystems ist eine Möglichkeit, das Verhalten des Agenten trotz dieser Unterschiede im Sinne des Prinzipals zu beeinflussen.

In der Praxis wollen die Institute mit variablen Vergütungssystemen vor allem die Leistung und die Motivation ihrer Mitarbeiter steigern, die Kosten flexibel halten und dafür sorgen, dass sich die Beschäf-

tigten mit den Unternehmenszielen und -strategien identifizieren. Vor allem im Investmentbanking sollen die Vergütungssysteme aber auch die Position des Instituts im Wettbewerb um die besten Mitarbeiter stärken.

Nicht alle Ziele sind kompatibel: Gibt die Unternehmensstrategie beispielsweise vor, die Beratungsqualität zu erhöhen und werden in einem Vergütungssystem entsprechende Anreize gesetzt, kann dies dazu führen, dass die Provisionserträge kurzfristig sinken, weil nicht alle Opportunitäten auf Abschluss eines Geschäftes genutzt werden. Dies kann es zumindest kurzfristig erschweren, andere Vorgaben der Unternehmensstrategie zu erreichen, wie zum Beispiel eine höhere Eigenkapitalrendite zu erwirtschaften. Ein weiteres Spannungsverhältnis schafft etwa der Wettbewerb um Mitarbeiter gerade im Investmentbanking, der etwas martialisch auch als „War for Talents“ bezeichnet wird. Man sollte denken, dass die Finanzkrise zu einem Überangebot von Arbeitskräften geführt hat und dass nun eher ein „War of Talents“ um die verbliebenen Arbeitsplätze tobt. Das Gegenteil ist jedoch der Fall. Führt man sich indes vor Augen, dass bei vielen Instituten das gebeutelte Investmentbanking im zweiten Quartal 2009 schon wieder zum Ertragslieferanten Nummer eins avancierte, ist dies weniger verwunderlich. Der Wettbewerb um das Personal wird vornehmlich mittels hoher Vergütungen ausgetragen. Die wettbewerbsbedingte Notwendigkeit, hohe Vergütungen zu zahlen, kann dazu führen, dass die Vergütungssysteme keine ausreichenden Anreize setzen können, im Sinne der Unternehmensziele zu handeln. Insbesondere die disziplinierende Möglichkeit, die variable Vergütung bis auf Null zu kürzen, ist vor diesem Hintergrund nur schwer umsetzbar. So kann es passieren, dass ein Ziel bewusst oder unbewusst auf dem Altar eines anderen Ziels geopfert wird. Die Bankenaufseher der Industrienationen sind jedoch nicht bereit, jedes Opfer zu akzeptieren.

Internationale Regulierungsinitiativen

Verschiedene internationale Regulierungsinitiativen haben sich mit dem Thema Vergütungssysteme befasst. Neben den bereits erwähnten Arbeiten des IIF sind die **Grundsätze des Financial Stability Forums** vom 02.04.2009, die **Grundsätze des Committee of European Banking Supervisors (CEBS)** vom 20.04.2009, die **Empfehlungen der EU-Kommission** vom 30.04.2009 und auch die geplanten Regelungen der **CRD-Änderungsrichtlinie** von Bedeutung. Die G 20 Staaten haben sich bei ihrem **Gipfel in London** im April 2009 klar zu einer Umsetzung der FSF Grundsätze zu Vergütungssystemen bekannt.

Es ist bemerkenswert, dass die in den vorgenannten Initiativen gewonnenen Erkenntnisse sich weitgehend decken. Die folgenden Aussagen lassen sich in den oben genannten Papieren mehr oder minder ausführlich wiederfinden.

Zum Anwendungsbereich führt beispielsweise CEBS in seinen Grundsätzen aus: „The remuneration policy should include all levels of the organisation and all categories of employees.“. Die Aussagen beschränken sich also nicht auf die Vorstandsebene. Dies ist ein wichtiger Unterschied zu dem am 05.08.2009 in Kraft getretenen Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG), das die dem Vorstand nachgelagerten Ebenen nicht einbezieht. Gleichwohl liegt der Fokus auf solchen Mitarbeitern, die hohe Risikopositionen eingehen können. Bei der Umsetzung von Vergütungsgrundsätzen ist zudem der Proportionalitätsgedanke verankert, der insbesondere der Größe eines Instituts Rechnung trägt. So führt der Entwurf zur CRD-Änderungsrichtlinie aus: „When establishing and applying the remuneration policies for those categories of staff whose professional activities have a material impact on their risk profile, credit institutions shall comply with the following principles in a way that is appropriate to their size, internal organisation and the nature, the scope and the complexity of their activities...“. Durch diesen Proportionalitätsgedanken kann der heterogenen Institutsstruktur in Deutschland mit vielen kleinen Instituten ausreichend Rechnung getragen werden.

Eine zentrale Aussage der verschiedenen Regulierungsinitiativen ist, dass die Vergütungssysteme mit den Unternehmenszielen und der Unternehmensstrategie im Einklang stehen müssen. Daraus folgt, dass ein Vergütungssystem unter anderem dafür sorgen muss, dass sich die Mitarbeiter mit der Unternehmensstrategie identifizieren. Es ist somit ein dominantes Ziel, das nicht zu Gunsten eines anderen Zieles geopfert werden darf. Dies gilt insbesondere in dem Spannungsverhältnis zu dem Ziel, die Wettbewerbsposition des Instituts in dem „War for Talents“ zu stärken.

Die Regulierungsinitiativen fordern weiterhin, die Governance-Strukturen zu stärken, indem das Aufsichtsorgan enger als bisher in die Ausgestaltung, Weiterentwicklung und Überwachung der Vergütungssysteme eingebunden wird. Auch Kontrollbereiche, wie das Risikomanagement, und die Personalabteilung sollen eingebunden werden. Beispielsweise kann ein Vergütungsausschuss die Vergütungssysteme überwachen. Weiterhin ist die Bemessung der variablen Vergütung mehr als bislang an

Faktoren auszurichten, die einer nachhaltigen Entwicklung verpflichtet sind. Solche Faktoren können etwa Risiken, Risikolaufzeiten und Kapitalkosten sein – oder auch qualitative Faktoren.

Vergütungssysteme müssen darüber hinaus hinreichend transparent sein, sonst können die Anreize nicht wirken. Der Mitarbeiter kann erst dann sein Verhalten an den gesetzten Anreizen ausrichten, wenn er sie kennt und wenn er sie auch nachvollziehen kann. Ebenso kann eine Überwachung der Vergütungssysteme nur auf Grundlage ausreichender Informationen erfolgreich sein. Die geforderte Transparenz könnte aber über eine rein institutsinterne Transparenz hinausgehen. Der Entwurf der CRD-Änderungsrichtlinie spricht in diesem Zusammenhang von „disclosure“ und sieht zum Beispiel vor, dass Informationen über die Entwicklung der Vergütungssysteme und die Parameter für die Bemessung der Vergütung veröffentlicht werden. Sofern mit „disclosure“ eine externe Publizitätspflicht gemeint sein sollte, bedürfte es hierzu einer gesetzlichen Regelung im Handelsgesetzbuch (HGB). Mit den MaRisk ist eine solche externe Publizität nicht darstellbar. Ob die Regelungen des VorstAG einer solchen Publizitätspflicht ausreichend Rechnung tragen, erscheint zweifelhaft, weil sich die erweiterten Publizitätspflichten des VorstAG auf die gesetzlichen Organe börsennotierter Gesellschaften beschränken, also nicht auf alle Institute anzuwenden sind.

Weiterhin werden Aspekte wie die Berücksichtigung des Gesamterfolges des Instituts bei der Ermittlung der variablen Vergütung, das Verhältnis von fixer und variabler Vergütung sowie Abfindungszahlungen thematisiert.

Die neuen Regelungen der MaRisk

Vergleicht man die oben erwähnten Regulierungsinitiativen mit den neuen Regelungen der MaRisk, wird einem sehr vieles bekannt vorkommen. Leicht war es allerdings nicht, die Erkenntnisse in einen Regelungstext zu fassen, der der Situation in Deutschland gerecht wird. Es galt, mit dem Regelwerk der heterogenen Bankenlandschaft hierzulande und dem großen Anteil Tarifbeschäftigter an den Mitarbeitern Rechnung zu tragen. Eine sachgerechte Lösung konnte unter anderem deswegen gefunden werden, weil das Vergütungsthema intensiv im Fachgremium MaRisk diskutiert worden ist, dem neben der Aufsicht auch die Institutsvertreter, Prüfer und Verbandsvertreter angehören.

Grundsätzlich werden in den MaRisk Anforderungen an die Vergütungssysteme aller Mitarbeiter eines

Instituts gestellt. Die Diskussionen im Fachgremium machten aber deutlich, dass der Regelungstext zwischen den Mitarbeitern differenzieren muss. Vergütungssysteme für solche Mitarbeiter, die verhältnismäßig geringe Risikopositionen begründen können und bei denen lediglich das 13. und 14. Monatsgehalt variabel ist, müssen nur allgemeinen Anforderungen genügen. Hingegen müssen Vergütungssysteme für Mitarbeiter, die hohe Risikopositionen begründen können, erhöhten Anforderungen gerecht werden. Aus diesem Grunde wurden allgemeine Anforderungen an alle Vergütungssysteme eines Instituts textlich von den besonderen Anforderungen an die Vergütungssysteme derjenigen Mitarbeiter getrennt, die man auch als „Risk Taker“ bezeichnet.

Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen an Vergütungssysteme sind in AT 7.1 Tz. 4 MaRisk geregelt. Danach müssen die Vergütungssysteme mit den in den Strategien festgelegten Zielen des Instituts im Einklang stehen. Dies bringt zum Ausdruck, dass ein dominantes Ziel der Vergütungssysteme sein muss, die Unternehmensziele aus den Strategien im Sinne des AT 4.2 MaRisk zu erreichen. Ein Vergütungssystem kann weitere Zielsetzungen verfolgen, wie die Motivationssteigerung oder die Stärkung der Wettbewerbsposition des Instituts auf dem Arbeitsmarkt. Diese Ziele müssen aber zurücktreten, wenn sie dem Ziel zuwiderlaufen, eine „nachhaltige“ Geschäftsstrategie und eine dazu konsistente Risikostrategie im Sinne des AT 4.2 MaRisk zu verwirklichen.

Vergütungssysteme müssen darüber hinaus so ausgerichtet sein, dass schädliche Anreize zur Eingeheung unverhältnismäßig hoher Risikopositionen vermieden werden. Schädliche Anreize sind in den Erläuterungen der MaRisk mit Beispielen unterlegt. Die signifikante Abhängigkeit eines Mitarbeiters von einer variablen Vergütung kann ein solch schädlicher Anreiz sein. Wenn ein Mitarbeiter seinen Lebensunterhalt maßgeblich von einem variablen Vergütungsteil bestreiten muss, so bedeutet dies ein faktisches Hindernis, die variable Vergütung zu kürzen oder gar zu streichen. Auch bedeutende vertragliche Abfindungsansprüche können ein schädlicher Anreiz sein. Liefert ein Mitarbeiter eine schlechte Leistung ab und muss er deshalb das Unternehmen verlassen, darf die Schlechtleistung nicht durch hohe Abfindungen prämiert werden.

Die Angemessenheit der Vergütungssysteme ist schließlich mindestens jährlich zu überprüfen. Diese Regelungen gelten für die Gesamtheit der Vergütungsleistungen, also für fixe und variable Gehalts-

bestandteile. Auch fixe Vergütungsbestandteile können also schädliche Anreize setzen. Vorstellbar ist dies unter anderem dann, wenn sie vormalige variable Vergütungsbestandteile ersetzen. Hieran ändern auch einfallsreiche Bezeichnungen der Zahlungen nichts: „Stabilisierungszahlungen“, „Integrationsmehraufwandspauschalen“ oder „leistungsabhängige Mehraufwandsvergütungen“ sind nichts anderes als (variable) Vergütungsbestandteile, die in jedem Falle von dieser und gegebenenfalls auch von den nachfolgenden Textziffern der MaRisk umfasst sind.

Vergütungsausschuss

Abhängig von dem Institut und der Vergütungsstruktur hat das Institut gemäß AT 7.1 Tz. 5 MaRisk einen Vergütungsausschuss einzurichten, der für die Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Vergütungssysteme zuständig ist. Der Vergütungsausschuss lässt die grundsätzliche Verantwortung der Geschäftsleitung für die Vergütungssysteme unberührt und hat zunächst eine beratende Funktion. Die Geschäftsleitung kann aber ihre Befugnisse zur Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Vergütungssysteme auf den Ausschuss delegieren. Der Ausschuss muss einen Querschnitt der Mitarbeitergruppen repräsentieren, die von den Vergütungssystemen betroffen sind. Insbesondere müssen neben der Personalabteilung auch Überwachungseinheiten, wie beispielsweise das Risikomanagement, vertreten sein. Durch die Diskussionen in dem Vergütungsausschuss sollen möglichst frühzeitig etwaige schädliche Anreize identifiziert werden.

Auskunftsrecht des Aufsichtsorgans

Das Aufsichtsorgan des Instituts ist gemäß AT 7.1 Tz. 6 MaRisk über die Vergütungssysteme zu informieren und hat ein eigenes Auskunftsrecht gegenüber der Geschäftsleitung und einem Vergütungsausschuss im Sinne AT 7.1. Tz. 5 MaRisk. Um etwaige Anfragen zu kanalisieren, besteht das Auskunftsrecht nur für den Vorsitzenden des Aufsichtsorgans.

Besondere Anforderungen

Bei allen Geschäftsleitern und bei solchen Mitarbeitern, die aufgrund der Kompetenzordnung hohe Risikopositionen begründen können, sind gemäß AT 7.1 Tz. 7 MaRisk n. F. auch der Erfolg der Organisationseinheit und der Gesamterfolg des Instituts zu berücksichtigen. Die Vergütung des Einzelnen soll sich nicht von der Entwicklung des Instituts abkoppeln. Das Wohl des Mitarbeiters wird so an das Wohl des Instituts gebunden.

Der Erfolg muss vor allem mittels solcher Parameter gemessen werden, die dem Ziel eines nachhaltigen Erfolges Rechnung tragen. Dies schließt ein, dass sowohl Risiken und Risikolaufzeiten als auch qualitative Faktoren Eingang finden müssen. Risikolaufzeiten können realistischerweise nicht eins zu eins abgebildet werden. Es geht darum, einen disziplinierten Zeitraum zu schaffen, der die Laufzeit der Risiken berücksichtigt. Negative Entwicklungen müssen sich zudem bei der variablen Vergütung widerspiegeln.

Ausblick

Die Banken müssen die Regelungen zur Vergütung – genau wie die gesamten MaRisk – grundsätzlich bis zum 31.12.2009 umsetzen. Die Vergütungssysteme der Institute werden daher schon Gegenstand der Jahresabschlussprüfung für das Jahr 2009 sein. Zwar befinden sich die Institute, Jahresabschlussprüfer und auch die Aufsicht noch in einem Lernprozess. Aber die Jahresabschlussprüfungsberichte müssen es dennoch möglich machen, die Vergütungssysteme zu beurteilen – was auf jeden Fall bedeutet, dass das jeweilige System im Abschlussbericht zumindest ausführlich dargestellt werden muss.

Die Regelungen werden in der praktischen Anwendung noch zahlreiche Fragen aufwerfen. Welche Parameter sind geeignet, den vergütungsrelevanten Erfolg zu messen? Wie bildet man praxisgerecht die Risiken und deren Laufzeiten ab? Wie hoch muss eine Risikoposition sein, die ein Mitarbeiter eingehen kann, damit die besonderen Anforderungen gelten? Ist es ein realistischer Weg, die geschilderte Situation im Investmentbanking zu entschärfen, indem man etwa durch institutseigene Ausbildungsprogramme das Angebot an qualifiziertem Personal erhöht? Die Fragen zeigen, dass sich Institute, Prüfer und auch die Aufsicht weiter mit dem Thema Vergütungssysteme beschäftigen müssen. Das Fachgremium MaRisk könnte hierzu einen wertvollen Beitrag leisten. Es wird bei der Anwendung der neuen Regelungen immer Grenzfälle geben. Unsicherheiten entbinden die Institute aber nicht von der Verpflichtung, sich den Regelungen zu stellen. Im eigenen Interesse sollten die Institute ihren Vergütungsbebereich kritisch hinterfragen und nicht nur am Regelungswortlaut haften. Dies ist Ausdruck einer Risikokultur und Vergütungskultur, die spätestens mit der Finanzkrise selbstverständlich werden sollte.

Aber auch die Politik muss dafür kämpfen, dass diese neue Vergütungskultur eine echte Chance bekommt. Dafür ist es wichtig, dass diejenigen Institute, die sich als erste in die richtige Richtung

bewegen, im Wettbewerb mit anderen Instituten nicht für mutige Schritte bestraft werden. Um dies zu vermeiden, müssen in allen wichtigen Industrienationen die gleichen Grundsätze für Vergütungssysteme gelten. Die beste Grundlage hierfür bieten die Grundsätze des FSF bzw. FSB, auf deren Umsetzung die G 20 Staaten weiter drängen müssen. Mögliche Aufsichtsarbitrage würde die schon geleisteten Bemühungen sonst ad absurdum führen.

www.iif.com/press/press+101.php

www.oag.state.ny.us

www.financialstabilityboard.org

www.c-eps.org

ec.europa.eu

ec.europa.eu

www.g20.org





Internationales

IAS 39: Erste Phase der Überarbeitung eingeleitet

BERICHTE

Chinesisches Versicherungsrecht wird reformiert

Am 1. Oktober tritt in China das reformierte Versicherungsgesetz in Kraft, das sowohl das Vertrags- als auch das Aufsichtsrecht beinhaltet. Das überarbeitete Gesetz trägt dem Umstand Rechnung, dass die Versicherungsbranche in China in den vergangenen Jahren sehr schnell gewachsen ist. Weil sie nicht mehr in den rechtlichen Rahmen passte, der ursprünglich aus dem Jahr 1995 stammt und zuletzt 2002 aktualisiert worden ist, hatte der Nationale Volkskongress der Volksrepublik China im Februar 2009 ein reformiertes Versicherungsgesetz erlassen. Die Reform verfolgt drei Hauptziele: die Rechte und Interessen der Versicherten und anderer Berechtigter zu stärken, die Kapitalanlagemöglichkeiten der Versicherungen zu erweitern sowie weitere Aufsichtsstandards zu implementieren.

Anpassungen des Rechtsrahmens sind ein Schritt auf dem Weg in die vollständige Integration Chinas in das Welthandelssystem. In seinem institutionellen und regulatorischen Reformprozess wird China unter anderem durch das EU-China-Trade-Project (EUCTP) unterstützt, das die EU-Kommission und das chinesische Handelsministerium 2004 ins Leben gerufen haben. Die EU ist Chinas wichtigster Handelspartner. Im Rahmen des Projektes haben Vertreterinnen der chinesischen Versicherungsaufsicht, der China Insurance Regulatory Commission – CIRC, im Sommer einen Arbeitsbesuch bei der BaFin und bei CEIOPS absolviert. Für die Chinesinnen war besonders interessant zu erfahren, wie sich europäische Richtlinien auf die Versicherungsaufsicht und die interne Rechnungslegung der Unternehmen der Assekuranz auswirken, wie die Aufsicht mit Verbraucherbeschwerden umgeht und wie sich die Umsetzung von Solvency II gestaltet.



Markus Grund, BaFin

Am 14. Juli 2009 war es soweit: Der internationale Standardsetter für Bilanzierungsregeln, das Londoner International Accounting Standards Board (IASB), hat seine lang erwarteten Vorschläge zur Verbesserung der Rechnungslegung von Finanzinstrumenten veröffentlicht. Der Entwurf einer Überarbeitung des oft zitierten IAS 39, in dem es zunächst um die Klassifizierung und Bewertung (Classification and Measurement) von Finanzinstrumenten geht, steht noch bis zum 14. September zur **Konsultation**. Die Kommentierungsfrist ist mit zwei Monaten für einen derart wichtigen Standard auffallend kurz. Der Grund: Auf politischen Druck der EU und der G-20-Staaten soll diese erste Phase der Überarbeitung des IAS 39 noch in diesem Jahr über die Bühne gehen.

Phase	Projekttitel	Verabschiedung
1	Classification and Measurement	2009
2	Impairment	2010
3	Hedge Accounting	2010

Phasen des IAS-39-Projektes

Insgesamt hat das Projekt drei Phasen; die zweite und dritte sollen im kommenden Jahr abgeschlossen werden. Der IAS 39 ist ein hochkomplizierter Standard; auf den ersten Blick scheint es darum vernünftig, seine Überarbeitung in mehrere Schritte zu gliedern. Ein wichtiger Knackpunkt dabei ist allerdings, dass die einzelnen Themen untereinander verzahnt sind und Rückkoppelungen verursachen. Beispielsweise müssen bilanzierende Unternehmen schon in der ersten Phase die Finanzinstrumente auf die Kategorien Fair Value und Amortised Cost aufteilen. Dabei können sie heute noch nicht wissen, wie sich künftig die Regelungen zur Wertminderung, die Impairment-Regeln, in den Kategorien gestalten werden. Erst nach dem Ende der Phase Zwei wird man abschätzen können, welche Wechselwirkungen Kategorisierung und Abschreibung entfalten werden.

Besseres Bild der Zahlungsströme

Doch zurück zum Ziel der Überarbeitung, wie es sich das IASB gesetzt hat: Nutzer von Jahresabschlüssen sollen es leichter haben, sich ein Bild von zukünftigen Zahlungsströmen zu machen – also von deren Höhe, Fälligkeit und den mit ihnen verbundenen Unsicherheiten. Der IAS 39 wird darum künftiger über weniger Kategorien verfügen und weniger Methoden, Wertminderungen zu berücksichtigen. In der Tat stellt die Reduzierung von vier auf die zwei Kategorien Fair Value und Amortised Cost einen Schritt in Richtung Vereinfachung dar. Insbesondere die Abschaffung der Held to Maturity-Kategorie ist zu begrüßen. Sie ist ohnehin in der Praxis wegen der Tainting Rule auf wenig Gegenliebe gestoßen; die Tainting Rule hat den Verkauf von Vermögenswerten vor Fälligkeit oder deren Umklassifizierung nahezu unmöglich gemacht. An die Stelle der Held to Maturity Kategorie tritt die Kategorie Amortised Cost, die Instrumente enthalten darf, welche einfache Darlehensmerkmale aufweisen - wie regelmäßige Erträge und Tilgungsleistungen – und die längerfristig gehalten werden. So soll auch vermieden werden, dass Instrumente, die zum Zwecke des Handels kurzzeitig umgeschlagen werden, zu einem anderen als zum Zeitwert ausgewiesen werden.

Inwiefern jedoch diese produktspezifische Abgrenzung zur Vereinfachung beiträgt, ist fraglich. Ein Nachteil dieser Art der Abgrenzung ist nämlich, dass sie möglicherweise dazu führt, dass die Zeitwertbilanzierung innerhalb des normalen Kreditgeschäftes ausgeweitet wird. Es scheint aber gerade nicht zielführend, das normale Kreditgeschäft mit dem Zeitwert zu veranschlagen. Da der übermäßige Gebrauch dieser Wertansatzes dazu beigetragen hat, die

Finanzkrise zu verschärfen, sieht die Aufsicht die Möglichkeit einer Ausweitung des Fair Value mit Sorge.

Positiv fällt auf, dass der Entwurf zulässt, Finanzinstrumente unabhängig von ihrer in der Vergangenheit getroffenen Kategorisierung einmalig umzuklassifizieren. Um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten, werden die Vorjahreszahlen so angepasst, als ob das Instrument bereits im Vorjahr entsprechend klassifiziert worden wäre. Restriktionen dahingehend, dass Instrumente, die vormalig zum Zeitwert bilanziert wurden, auch künftig zu Zeitwerten anzusetzen sind, bestehen damit nicht. Allerdings kann die einmal zum Zeitpunkt der Umstellung vorgenommene Klassifizierung künftig nicht mehr verändert werden.

Zuordnung gilt fort

Eine einmal getroffene Zuordnung lässt sich also nicht ändern – in dieser Hinsicht stellen die vorgeschlagenen Änderungen im Vergleich zu den derzeit geltenden Regeln eine Verschärfung dar, weil derzeit Umklassifizierungen möglich sind.

Der nun zur Diskussion stehende Entwurf enthält auch Neuigkeiten zur Fair Value Option, also zu der Möglichkeit, Finanzinstrumente freiwillig mit ihrem Zeitwert zu bilanzieren. Künftig kann sie nämlich nur noch genutzt werden, um so genannte Accounting Mismatches, also bilanzielle Bewertungsverzerrungen zwischen Aktiva und Passiva, zu reduzieren. In Zukunft könnten damit vermehrt Accounting Mismatches auftreten und die Nutzung der Fair Value Option und die damit einhergehende Zeitwert-Bilanzierung könnte sich ausweiten – dies sähe die Aufsicht aber nicht gerne.

Ein Wertmütschöpfen des IASB

Einem Kritikpunkt der EU hat das IASB allerdings Rechnung getragen: Die bisher mit der Fair Value Option klassifizierten Instrumente dürfen einmalige neu klassifiziert werden. (vgl. das **Schreiben der EU-Kommission** an das IASB vom Oktober 2008).

Einen weiteren Wertmütschöpfen hält das IASB noch bereit. So müssen alle Eigenkapitalinstrumente, so sie keine strategischen Investments darstellen, erfolgswirksam zum Zeitwert bilanziert werden. Diese durchaus nachvollziehbare Bewertungsentscheidung dürfte für Anleger, die keine Handelsabsicht mit ihren Aktienengagements verfolgen, problematisch sein – vor allem wegen der mit dieser Bewertungsregelung verbundenen Realisierung von

Gewinnen und Verlusten. Denn Aktienbestände, die sich in der Vergangenheit in der „Available for sale“-Kategorie lediglich auf die Höhe des Eigenkapitals auswirkten, beeinflussen nun, da diese Kategorie entfallen ist, direkt den Jahresgewinn. Dabei gilt es zu beachten, dass die Gewinne nicht notwendigerweise realisiert sein müssen, sondern auch unrealisierte Gewinne und Verluste das Ergebnis stark schwanken lassen. Auch der Umstand, dass strategische Investments in der Eigenkapitalrücklage, dem OCI (Other Comprehensive Income), abgebildet werden sollen, kann nicht recht überzeugen. Für sie soll es zwar nun kein Impairment mehr geben wie vormals in der Kategorie Available for sale. Aber es wurde auch die Möglichkeit abgeschafft, sie zu recyceln – also später realisierte Gewinne und Verluste erfolgswirksam aus der bislang erlaubten Neubewertungsrücklage auszubuchen.

Rückzug aus Aktien befürchtet

Angesichts der an den Aktienmärkten zu beobachtenden Volatilitäten könnte die neue Regel dazu führen, dass Anleger sich aus Aktienengagements zurück ziehen. Ob das IASB diesen Punkt in seinem endgültigen Standard noch nachbessert, bleibt abzuwarten. Immerhin hat es wiederholt betont, dass die Bilanzierungsstandards keinen Einfluss auf das Geschäftsmodell haben sollen; sie sollen es lediglich zutreffend abbilden.

Ein kritischer Punkt ist auch in der Fair Value-Bewertung bei den Verbindlichkeiten auszumachen. Die Zeitwertbilanzierung sollte nach Ansicht der BaFin keine Gültigkeit für die Passivseite haben. Positionen der Passivseite sollten mindestens mit dem der rechtlichen Verpflichtung gegenüberstehenden Betrag angesetzt werden.

Konvergenz gefährdet

Der Standard könnte das Ziel, eine international einheitliche Bilanzierung durchzusetzen, gefährden. Nach Jahren der Konvergenz zwischen den IFRS/IAS und den US-GAAP könnte sogar eine Zäsur bevorstehen. Das US-amerikanische Pendant zum IASB, das Financial Accounting Standards Board (FASB), plant nämlich, spätestens Anfang kommenden Jahres einen eigenen Exposure draft zu den Themen „Classification“, „Measurement“ und „Impairment“ zu veröffentlichen. Unterschiede zu der Auffassung des IASB sind jetzt schon auszumachen. So soll das FASB etwa einer Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten eher ablehnend gegenüberstehen und daher eine Kategorie bevorzugen, die bei der Bewertung abdiskontierte Zahlungsströme heranzieht.

BaFin und russische Wertpapieraufsicht vertiefen Zusammenarbeit

Die BaFin und der Federal Financial Markets Service of Russia (FFMS) haben Mitte August in Frankfurt am Main ein **Memorandum of Understanding (MoU)** unterzeichnet. Mit dem MoU wollen BaFin und FFMS ihre Zusammenarbeit in der Wertpapieraufsicht ausbauen; so konkretisiert das MoU etwa das Verfahren für den Austausch von Informationen. BaFin-Präsident Jochen Sanio sagte bei der Unterzeichnung, mit dem Abkommen honoriere und unterstütze die deutsche Aufsicht die Anstrengungen Russlands, seine Wertpapierregulierung zu verbessern. Er erwarte, dass Russland und der FFMS kurzfristig den Anschluss an die höchsten internationalen Regulierungsstandards schafften. Derzeit unternimmt Russland große Anstrengungen, seine Gesetze und Verordnungen vor allem auf dem Gebiet des Insiderhandels und Marktmissbrauchs zu verbessern. Sollte dies gelingen, würde auch das Niveau des Informationsaustausches der beiden Behörden deutlich steigen. Amtshilfeersuchen etwa, welche die BaFin in Fällen von Insiderverdacht stellt, hätten dann bessere Erfolgsaussichten.

Bankenaufsicht kooperiert schon

Die BaFin gehört zu den ersten Wertpapieraufsehern westlicher Staaten, die ein MoU mit dem FFMS unterzeichnet haben. 2006 hatte die BaFin als erste Aufsicht eines westlichen Landes in Moskau eine umfassende Zusammenarbeit mit der bei der russischen Zentralbank angesiedelten Bankenaufsicht vereinbart. Ein MoU, das die BaFin-Vorgängerbehörde BaWe 2001 mit der damaligen russischen Wertpapieraufsicht geschlossen hatte, beschränkte sich noch eher auf die technische Unterstützung für die russische Partnerbehörde. Die beabsichtigte Vertiefung der Zusammenarbeit der Wertpapieraufseher Russlands und Deutschlands dürfte auch im Interesse der Deutschen Börse AG in Frankfurt liegen, die seit 2007 über eine Repräsentanz in Moskau verfügt und eine weitergehende geschäftliche Kooperation zwischen den jeweiligen Handelsplätzen anstrebt. Auch FFMS-Chairman Vladimir Milovidov sieht das aktuelle MoU zwischen BaFin und seiner Behörde als Basis an, auf der Russland und Deutschland ihre Kooperation vertiefen können. Die Finanzplätze Frankfurt und Moskau sind einander bereits näher gekommen: Im Dezember 2008 haben sie einer Pressemitteilung der Frankfurter zufolge ein Kooperationsabkommen unterzeichnet. Bei der Regulierungsqualität des neuen Partners gebe es indes noch Optimierungspotenzial.

Agenda

TERMINE

- 07.09.2009** **CEBS:** Öffentliche Anhörung
„Draft guidelines on revised
large exposures regime“,
London
- 08.09.2009** **CEBS:** Öffentliche Anhörung
„Implementation guidelines
on hybrid capital instruments“,
London
- 10.-11.09.2009** **BIZ/EZB:** Workshop
„Monetary and Financial
Stability“, Basel
- 11.-12.09.2009** **Deutsche Bundesbank:**
Börsen- und Investmentmesse,
Lindau

- 19.09.2009** **Deutsche Bundesbank:**
Bamberger Börsentag,
Bamberg
- 24.-25.09.2009** **Deutsche Bundesbank,
Imperial College, London:**
Konferenz: „The Future of
Banking Regulation“,
Frankfurt/Main
- 28.-29.09.2009** **BaFin:** 6. Praxisforum Wirt-
schaftskriminalität und Kapital-
markt, Frankfurt/Main
- 05.10.2009** **BaFin:** 1. Verbraucherschutz-
forum, Bonn
- 07.-09.10.2009** **IOSCO:** 5th Technical
Committee Conference, Basel



Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gibt in dem Bereich der Versicherungsaufsicht für den Monat August Folgendes bekannt:

Erlaubnis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes

Versicherungsunternehmen	Versicherungssparten/-arten (Bezifferung gem. Anlage Teil A zum VAG)
Die BaFin hat durch Verfügung vom 10. Juli 2009 der 1023 Debeka Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit Koblenz die Erlaubnis zum Betrieb der Versicherungssparte	Nr. 23 Kapitalisierungsgeschäfte erteilt. VA 23 – I 5000 – 1023 – 2009/0001
Die BaFin hat durch Verfügung vom 26. Juni 2009 der 1083 Provinzial NordWest Lebensversicherung AG Kiel die Erlaubnis zum Betrieb der Versicherungssparte	Nr. 23 Kapitalisierungsgeschäfte erteilt. VA 22 – I 5000 – 1083 – 2009/0001

**Zum Direktversicherungsgeschäft nach §§ 13b oder 13c VAG angemeldete
 Versicherungsunternehmen unter Rechts- und Finanzaufsicht**

Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen	Versicherungssparten/-arten (Bezifferung gem. Anlage Teil A zum VAG)
<p>5633 Basler Securitas Versicherungs-Aktiengesellschaft Basler Straße 4 61352 Bad Homburg</p> <p>Dienstleistungsverkehr in Norwegen</p>	<p>Nr. 8 Feuer und Elementarschäden</p> <p>Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die Nummern 3 bis 7 fallen), die verursacht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Feuer b) Explosion c) Sturm d) andere Elementarschäden außer Sturm e) Kernenergie f) Bodensenkungen und Erdbeben <p>Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden</p> <p>Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die Nummern 3 bis 7 fallen), die außer durch Hagel oder Frost durch Ursachen aller Art (wie beispielsweise Diebstahl) hervorgerufen werden, soweit diese Ursachen nicht unter Nummer 8 erfasst sind</p> <p>Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht</p> <p>Alle sonstigen Haftpflichtfälle, die nicht unter die Nummern 10 bis 12 fallen</p> <p>Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste</p> <ul style="list-style-type: none"> d) Gewinnausfall e) laufende Unkosten allgemeiner Art f) unvorhergesehene Geschäftskosten i) indirekte kommerzielle Verluste außer den bereits erwähnten <p>VA 45 – I 5079 – NO – 5633 – 2009/0001</p>

5126

Hübener

Versicherungs-Aktiengesellschaft

Ballindamm 37

20095 Hamburg

Dienstleistungsverkehr in Dänemark

Nr. 1 Unfall

- a) Summenversicherung
- b) Kostenversicherung
- c) kombinierte Leistungen
- d) Personenbeförderung

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Sämtliche Schäden an:

- a) Kraftfahrzeugen
- b) Landfahrzeugen ohne eigenen Antrieb

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Sämtliche Schäden an Luftfahrzeugen

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Sämtliche Schäden an:

- a) Flussschiffen
- b) Binnenseeschiffen
- c) Seeschiffen

Nr. 7 Transportgüter

Sämtliche Schäden an transportierten Gütern,
unabhängig von dem jeweils verwendeten
Transportmittel

Nr. 8 Feuer und Elementarschäden

Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die
Nummern 3 bis 7 fallen), die verursacht werden
durch:

- a) Feuer
- b) Explosion
- c) Sturm
- d) andere Elementarschäden außer Sturm

f) Bodensenkungen und Erdbeben

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die Nummern 3 bis 7 fallen), die außer durch Hagel oder Frost durch Ursachen anderer Art (wie beispielsweise Diebstahl) hervorgerufen werden, soweit diese Ursachen nicht unter Nummer 8 erfasst sind

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Luftfahrzeugen ergibt

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Flussschiffen, Binnenseeschiffen und Seeschiffen ergibt

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Alle sonstigen Haftpflichtfälle, die nicht unter die Nummern 10, 11 und 12 fallen

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

- a) Berufsrisiken
- b) ungenügende Einkommen (allgemein)
- c) Schlechtwetter
- d) Gewinnausfall
- e) laufende Unkosten allgemeiner Art
- f) unvorhergesehene Geschäftsunkosten
- g) Wertverluste
- h) Miet- oder Einkommensausfall
- i) indirekte kommerzielle Verluste außer den bereits erwähnten
- j) nichtkommerzielle Geldverluste
- k) sonstige finanzielle Verluste

	<p>Nr. 18 Beistandleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden</p> <p>a) auf Reisen oder während der Abwesenheit von ihrem Wohnsitz oder ständigem Aufenthaltsort,</p> <p>b) unter anderen Bedingungen, sofern die Risiken nicht unter andere Versicherungssparten fallen.</p> <p>VA 33 – I 5079 – DK – 5126 – 2009/0001</p>
Lebensversicherungsunternehmen	Versicherungssparten/-arten (Bezifferung gem. Anlage Teil A zum VAG)
<p>1184 Hamburg-Mannheimer Versicherungs-AG Überseering 45 22297 Hamburg</p> <p>Niederlassung im Vereinigten Königreich</p>	<p>Nr. 19 Lebensversicherung Nr. 20 Heirats- und Geburtenversicherung Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung</p> <p>VA 23 – I 5000 – 1184 – 2009/0001</p>
Krankenversicherungsunternehmen	Versicherungssparten/-arten (Bezifferung gem. Anlage Teil A zum VAG)
<p>4122 HanseMercur Speziale Krankenversicherung AG Siegfried-Wedells-Platz 1 20352 Hamburg</p> <p>Dienstleistungsverkehr in den Niederlanden</p>	<p>Nr. 2 Krankheit b) Kostenversicherung</p> <p>VA 17 – I 5079 – NL – 4122 – 2009/0001</p>
<p>4122 HanseMercur Speziale Krankenversicherung AG Siegfried-Wedells-Platz 1 20352 Hamburg</p> <p>Dienstleistungsverkehr in Österreich</p>	<p>Nr. 2 Krankheit b) Kostenversicherung</p> <p>VA 17 – I 5079 – AT – 4122 – 2009/0001</p>

**Nach der Richtlinie 2002/83/EG (Leben) und der Dritten
 Schadensversicherungsrichtlinie (92/49/EWG) zum Dienstleistungsverkehr in
 Deutschland angemeldete Versicherungsunternehmen**

Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen/ Lebensversicherungsunternehmen	Versicherungssparten/-arten (Bezifferung gem. Anlage Teil A zum VAG)
7923 Arch Insurance Company (Europe) Limited c/o RiskPoint Oy Vuorikatu 22A Helsinki FI-00100 Finnland	Nr. 1 Unfall Nr. 2 Krankheit Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko Nr. 7 Transportgüter Nr. 8 Feuer und Elementarschäden Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste VA 31 – I 5000 – 7923 – 2009/0001
9187 CAJA DE SEGUROS REUNIDOS COMPANIA DE SEGUROS Y REASEGUROS S.A. (Caser) C/Av. De Burgos no. 109 28050 Madrid Spanien	Nr. 1 Unfall Nr. 7 Transportgüter Nr. 8 Feuer und Elementarschäden Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste VA 31 – I 4400 – 2009/0032
7313 CNA Insurance Company Limited Niederlassung Schweden Mäster Samuelsgaten 60 8th Floor 11121 Stockholm Schweden	Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko Nr. 7 Transportgüter Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht Nr. 14 Kredit Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste VA 31 – I 5000 – 7313 – 2009/0001
9186 Equitas Insurance Limited Exchequer Court 33 St. Mary Axe London EC3A 8LL	Nr. 1 Unfall Nr. 2 Krankheit Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Großbritannien	Nr. 7 Transportgüter Nr. 8 Feuer und Elementarschäden Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht Nr. 12 See-, Binnensee-, und Flussschiffahrtshaftpflicht Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht Nr. 14 Kredit Nr. 15 Kaution Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste Nr. 17 Rechtsschutz Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden VA 31 – I 4400 – 2009/0028
9189 Luxemburger Leben S.A. 38, avenue John F. Kennedy 1855 Luxembourg Luxemburg	Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung VA 22 – I 5000 – LU – 2009/0001
9181 Shield Insurance Company Limited Company limited by share capital Block A Aviation Park Vjal I-Avjazzjoni Luqa Malta	Nr. 1 Unfall Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht VA 31 – I 4400 – 2009/0014
9120 UAB „IF Draudimas“ Zalgirio g. 88 09303 Vilnius Lettland	Nr. 8 Feuer und Elementarschäden Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste VA 31 – I 5000 – 9120 – 2009/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes

Versicherungsunternehmen	Versicherungssparten/-arten (Bezifferung gem. Anlage Teil A zum VAG)
<p>Die BaFin hat durch Verfügung vom 12. August 2009</p> <p>der</p> <p>5121 Rhion Versicherung Aktiengesellschaft RheinLandplatz 41460 Neuss</p> <p>die auf die Abwicklung von Altschäden beschränkte Genehmigung zum Betrieb der</p>	<p>Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge) Sämtliche Schäden an:</p> <p>a) Kraftfahrzeugen b) Landfahrzeuge ohne eigenen Antrieb</p> <p>Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb</p> <p>a) Kraftfahrzeughaftpflicht</p> <p>erteilt.</p> <p>VA 33 – I 5000 – 5121 – 2009/0003</p>

Erweiterung des Geschäftsbetriebes eines EU/EWR-Versicherungsunternehmens

Versicherungsunternehmen	Versicherungssparten/-arten (Bezifferung gem. Anlage Teil A zum VAG)
<p>Die</p> <p>1320 Standard Life Versicherung Zweigniederlassung Deutschland der Standard Life Assurance Limited Herr Bertram Valentin Lyoner Str. 15 60528 Frankfurt am Main Deutschland</p> <p>hat ihren Geschäftsbetrieb in Deutschland um folgende Versicherungssparte erweitert:</p>	<p>Nr. 24 Geschäfte der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen</p> <p>VA 22 – I 5000 – 1320 – 2009/0001</p>

Errichtung einer Zweigniederlassung

Versicherungsunternehmen	Versicherungssparten/-arten (Bezifferung gem. Anlage Teil A zum VAG)
<p>Das dänische Versicherungsunternehmen</p> <p>M.E.L.E.S. Insurance A/S Jernholmen 54A 2650 Hvidovre DÄNEMARK</p> <p>hat in Deutschland eine Niederlassung in Kempten (Allgäu) und ein Büro in Rendsburg errichtet. Ab dem 01.07.2009 ist das Unternehmen berechtigt, den Geschäftsbetrieb in folgenden Versicherungsklassen (Bezifferung gem. Anlage A zum VAG) aufzunehmen:</p>	<p>Nr. 7 Transportgüter</p> <p>Sämtliche Schäden an transportierten Gütern, unabhängig von dem jeweils verwendeten Transportmittel</p> <p>Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht</p> <p>Alle sonstigen Haftpflichtfälle, die nicht unter die Nummern 10, 11 und 12 fallen</p> <p>Als Hauptbevollmächtigter wurde</p> <p>Herr Uwe Lukas M.E.L.E.S. Insurance A/S Branch Germany Memminger Str. 140 87439 Kempten</p> <p>bestellt. Dies ist auch die Adresse der Niederlassung.</p> <p>Das Büro hat nachfolgende Adresse:</p> <p>M.E.L.E.S. Insurance A/S Branch Germany Friedrichstädter Str. 64-74 24768 Rendsburg</p> <p>VA 31 – I 5000 – 5143 – 2009/0001</p>

Übertragung eines Versicherungsbestandes

Übertragendes Unternehmen	Erwerbendes Unternehmen
<p>Die BaFin hat durch Verfügung vom 14. Juli 2009</p> <p>den Vertrag vom 21./24. April 2009 genehmigt,</p> <p>durch den die</p> <p>5573 IDEAL Versicherung AG Kochstraße 26 10969 Berlin</p> <p>ihren Mitversicherungsbestand „IDEAL Seniorenrechtsschutz“ auf die</p>	<p>5834 DMB Rechtsschutz-Versicherung AG Bonner Straße 323 50968 Köln</p> <p>übertragen hat.</p> <p>Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 22. Juli 2009 wirksam geworden.</p> <p>VA 32 – I 5000 – 5834 – 2009/0001</p>

Übertragung eines EU/EWR-Versicherungsbestandes

Übertragendes Unternehmen	Erwerbendes Unternehmen
<p>Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 111 d VAG</p> <p>hat das belgische Versicherungsunternehmen</p> <p>7141 Chubb Insurance Company of Europe S.A. Twin House Rue Neerveld 107 1200 Brüssel Belgien</p> <p>mit Wirkung zum 01. Januar 2009</p> <p>seinen (gesamten) Bestand an Versicherungsverträgen, in dem auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das britische Versicherungsunternehmen</p>	<p>9141 Chubb Insurance Company of Europe plc 106 Fenchurch Street London EC3M 5NB Großbritannien</p> <p>übertragen.</p> <p>Im Anschluss an die Bestandsübertragung wurden die beiden Unternehmen zur Chubb Insurance Company of Europe SE verschmolzen.</p> <p>VA 31 – I 5000 – 7141 – 2008/0001</p>

Wechsel des Hauptbevollmächtigten einer EU-/EWR-Niederlassung

Versicherungsunternehmen	Bevollmächtigter
<p>Das belgische Versicherungsunternehmen</p> <p>Korrektur: Das dänische Versicherungsunternehmen</p> <p>5143 M.E.L.E.S Insurance A/S Branch Germany Memminger Str. 140 87439 Kempten</p> <p>hat</p>	<p>Herrn Uwe Lukas</p> <p>mit Wirkung von Juli 2009 zu ihrem Hauptbevollmächtigten in Deutschland bestellt.</p> <p>Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten, Herrn Jan Rahn, erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.</p> <p>VA 31 – I 5000 – 5143 – 2008/0001</p>

Namensänderung

Bisheriger Name / Adresse	Neuer Name / Adresse
<p>2214 Pensionskasse der Saar Ferngas AG VVaG Am Halberg 3 66121 Saarbrücken</p>	<p>2214 Pensionskasse der Enovos Deutschland AG VVaG Am Halberg 3 66121 Saarbrücken</p> <p>VA 15 – I 5002 – 2214 - 2009/1</p>
<p>1090 Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, Niederlassung für Deutschland Berliner Straße 85 80805 München</p>	<p>1090 Swiss Life AG, Niederlassung für Deutschland Berliner Straße 85 80805 München</p> <p>VA 26 – I 5000 – 1090 – 2009/0004</p>
<p>5525 WGV-Schwäbische Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft Tübinger Straße 43</p>	<p>5525 WGV-Versicherung AG Tübinger Straße 43 70178 Stuttgart</p>

70178 Stuttgart

VA 34 – I 5002 – 5525 – 2009/0001

Folgende zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Versicherungsunternehmen haben die Aufnahme weiterer Sparten angezeigt

Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen/ Lebensversicherungsunternehmen	Versicherungssparten/-arten (Bezifferung gem. Anlage Teil A zum VAG)
9180 Cardif Schadeverzekeringen N.V. Hoevestein 28 4903 SC Oosterhout Niederlande	Nr. 1 Unfall VA 31 – I 4400 – 2009/0013
7431 IGI Insurance Company Limited Market Square House St. James's Street Nottingham Nottinghamshire NG1 6FG Großbritannien	Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht VA 31 – I 5000 – 7431 – 2009/0001
7695 Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft Schwarzenbergplatz 15 1015 Österreich	Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden VA 31 – I 5000 – 7695 – 2009/0001

Folgende zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldeten Versicherungsunternehmen haben ihre Namen/Adressen geändert

Alter Name / Adresse	Neuer Name / Adresse
7698 AIG Life (Ireland) Limited AIG Centre North Wall Quay Dublin 1 Ireland	7698 Alico Life International Limited AIG Centre North Wall Quay Dublin 1 Ireland VA 22 – I 5000 – IE – 7698 – 2009/0001
7148 AXA global Risks (UK) Limited West Street Farnham Surrey GU9 7AZ Großbritannien	7148 Portman Insurance Limited West Street Farnham Surrey GU9 7AZ Großbritannien VA 31 – I 5000 – 7148 – 2009/0001
7836 Ethias Vie Association d' Assurances Rue des Croisiers 24 4000 Lüttich Belgien	7836 Ethias S. A. Rue des Croisiers 24 4000 Lüttich Belgien VA 31 – I 5000 – 7836 – 2009/0002
7467 Norwich Union Annuity Limited 2 Rougier Street York YO90 1UU Großbritannien	7467 Aviva Annuity UK Limited 2 Rougier Street York YO90 1UU Großbritannien VA 22 – I 5000 – 7467 – 2009/0001

7841 Norwich Union International Limited 6 Georges Dock IFSC Dublin 1 Irland	7841 Aviva Life International Limited 6 Georges Dock IFSC Dublin 1 Irland VA 22 – I 5000 – IE – 7841 – 2009/0001
7459 Norwich Union Life & Pensions Limited 2 Rougier Street York YO90 1UU Großbritannien	7459 Aviva Life & Pensions UK Limited 2 Rougier Street York YO90 1UU Großbritannien VA 22 – I 5000 – 7459 – 2009/0001

Folgende zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldeten Versicherungsunternehmen sind nicht mehr in den aufgeführten Sparten tätig

Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen/ Lebensversicherungsunternehmen	Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gem. Anlage Teil A zum VAG)
7214 Helvetia Versicherungen AG Hoher Markt 10-11 1011 Wien	Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko VA 31 – I 5000 – 7214 – 2008/0001

Erlöschen der Erlaubnis

Versicherungsunternehmen	Tatbestand
Die Erlaubnis der 6911 Swiss Re Frankona Rückversicherungs-Aktiengesellschaft Dieselstraße 11 85774 Unterföhring zum Betrieb des Rückversicherungsgeschäfts	ist erloschen. VA 42 – I 5000 – 6911 – 2009/0001
Die Erlaubnis der 6904 Swiss Re Germany AG Dieselstraße 11 85774 Unterföhring zum Betrieb des Rückversicherungsgeschäfts	ist erloschen. VA 42 – I 5000 – 6904 – 2009/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes

Versicherungsunternehmen	Tatbestand
Das als Niederlassung gemeldete Versicherungsunternehmen 5483 Zürich Versicherungs-Gesellschaft Niederlassung für Deutschland Poppelsdorfer Allee 25-33 53115 Bonn	hat seine Tätigkeit in Deutschland eingestellt. VA 43 – I 5000 – 5483 – 2009/1

**Zum Direktversicherungsgeschäft nach §§ 13b oder 13c VAG angemeldete
 Versicherungsunternehmen unter Rechts- und Finanzaufsicht**

Versicherungsunternehmen	Tatbestand
Das für den freien Dienstleistungsverkehr gemeldete Versicherungsunternehmen 5126 Hübener Versicherungs-Aktiengesellschaft Ballindamm 37 20095 Hamburg	hat seine Tätigkeit in Spanien eingestellt. VA 33 – I 5079 – ES – 5126 – 2009/0001

**Folgende zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldeten Versicherungs-
 unternehmen haben die Tätigkeit im Dienstleistungsverkehr eingestellt**

Versicherungsunternehmen	Versicherungssparten/-arten (Bezifferung gem. Anlage Teil A zum VAG)
7402 ABN AMRO Life S.A. 46, avenue J-F. Kennedy 1855 Luxembourg Luxemburg	VA 22 – I 5000 – 2009/0007
7141 Chubb Insurance Europe Neerveldstraat 107 a 1200 Bruxelles Belgien	VA 31 – I 5000 – 7141 – 2009/0001
9041 If Latvia (joint stock company) Kronvalda Boulevard 3 1010 Riga Lettland	VA 31 – I 5000 – 9041 – 2009/0001

7658

Signal Iduna Prudential International Assurance Limited
 Montague House
 Adelaide Road
 Dublin 2
 Irland

VA 22 – I 5000 – 7658 – 2009/0001

Folgende als Niederlassung gemeldete Versicherungsunternehmen haben die Geschäftstätigkeit in Deutschland eingestellt

Versicherungsunternehmen	Tatbestand
5133 AIG Leben Direktion für Deutschland Zweigniederlassung der Alico S. A. Oberlindau 76-78 60323 Frankfurt am Main	hat seine Tätigkeit in Deutschland eingestellt. VA 31 – I 5000 – 5133 – 2009/0001
5574 CHUBB Insurance Company of Europe S.A. Direktion für Deutschland Grafenberger Allee 295 40237 Düsseldorf	hat seine Tätigkeit in Deutschland eingestellt. VA 31 – I 5000 – 5574 – 2009/0001

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gibt in dem Bereich der Banken- und Wertpapieraufsicht für den Monat August Folgendes bekannt:

B e k a n n t m a c h u n g

über die Erteilung und das Erlöschen von Erlaubnissen zum Betreiben von Bankgeschäften und zum Erbringen von Finanzdienstleistungen gemäß § 32 Absatz 4, § 38 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes sowie zum Betrieb einer Kapitalanlagegesellschaft gemäß § 7a Absatz 4, § 17b des Investmentgesetzes in Verbindung mit § 38 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes und zum Betrieb einer Investmentaktiengesellschaft gemäß § 97 Absatz 1 und 3, § 17b des Investmentgesetzes in Verbindung mit § 38 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes

(II. Quartal 2009)

Vom 3. August 2009

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gibt für die Zeit vom 01. April 2009 – 30. Juni 2009 die Erteilung und das Erlöschen von Erlaubnissen zum Betreiben von Bankgeschäften und zum Erbringen von Finanzdienstleistungen für die nachstehend genannten Institute bekannt:

A. Erlaubniserteilungen

B. Erlöschen von Erlaubnissen

Mit Ausnahme von Erlaubnissen, die durch Verschmelzung von Sparkassen und Kreditgenossenschaften sowie durch Aufgabe der Bankgeschäfte von gemischt-wirtschaftlichen Kreditgenossenschaften erloschen sind.

I. Kreditinstitute

bid & ask Financial Services GmbH, Nürnberg, Mittelfr.

Mercurius Handelsbank GmbH, Frankfurt am Main

Standard Chartered Bank Germany Branch, Frankfurt am Main

I. Kreditinstitute

Baader Service Bank GmbH, Unterschleißheim fusioniert auf Baader Bank AG, Unterschleißheim

Bank Vontobel Österreich AG Niederlassung München, München

Concord Financial Intermediary GmbH, Frankfurt am Main

Triodos Bank N.V., Zweigniederlassung
Frankfurt, Zeist

DEPFA Deutsche Pfandbriefbank AG, Eschborn,
Taunus fusioniert auf Hypo Real Estate Bank AG,
München bei gleichzeitiger Umfirmierung der Hypo
Real Estate Bank AG in Deutsche Pfandbriefbank
AG, München

Dresdner Bank AG, Frankfurt am Main fusioniert auf
Commerzbank AG, Frankfurt am Main

N.V. DE INDONESISCHE OVERZEESE BANK (THE
INDONESIA OVERSEAS BANK) Niederlassung
Hamburg, Hamburg

Standard Chartered Bank (Germany) GmbH & Co.
KG, Frankfurt am Main

II. Finanzdienstleistungsinstitute

CN Finanzmanagement GmbH, Gilching

Deutsche Investment Management Americas
Inc., ZWL Frankfurt, Frankfurt am Main

First Command Europe Limited
Zweigniederlassung, Kaiserslautern

Forex Capital Markets Limited,
Zweigniederlassung Frankfurt am Main,
Frankfurt am Main

Gutmann Vermögensberatung GmbH, Freiburg
im Breisgau

HONORIS Treuhand GmbH, Berlin

ipo finance AG, Berlin

Money Exchange Deutschland GmbH, München

Pecunia GmbH, Schöenberg b. Neuenbürg,
Württ.

Pension Private Equity GmbH, Gersthofen

Seitz & Seitz Capital Management GmbH,
Deggendorf

II. Finanzdienstleistungsinstitute

"FINANZ-RAT" Hanseatische Anlageberatung,
Kapitalvermittlung und Vermögensverwaltung
GmbH, Hamburg

DTZ Corporate Finance Limited –
Zweigniederlassung Frankfurt, Frankfurt am Main

EURO TOKYO PACIFIC
Kapitalvermittlungsgesellschaft mbH, Darmstadt

Inovesta GmbH, Bad Münden am Deister

KBC Clearing Frankfurt Branch, Frankfurt am Main

Plaininvest GmbH i.Gr., München

Sucden (UK) Limited Niederlassung Deutschland,
Frankfurt am Main

SWAN Asset Management GmbH, Frankfurt am Main

Tobias Hörl Portfolio Management e.K., München

Ziegert Alternative Investments GmbH, Berlin

Unistream Germany GmbH, Hamburg

III. Kapitalanlagegesellschaften

III. Kapitalanlagegesellschaften

Deutsche Vermögensbildungsgesellschaft mbH,
Frankfurt am Main fusioniert auf DWS Investment
GmbH, Frankfurt am Main

IV. Investmentaktiengesellschaften

IV. Investmentaktiengesellschaften

SP – APR 1303 – 2009/0039



Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt
Internet: www.bafin.de

Redaktion und Layout

BaFin, Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Georg-von-Boeselager-Str. 25, 53117 Bonn
E-Mail: journal@bafin.de

Ansprechpartner

Heike Schmidt, Fon: +49 228 - 4108 3529
Monika Müller, Fon: +49 228 - 4108 1454

Fotos

Eigene Bilder, Photocase.com (madochab), Fotolia.de
(Andre Bonn, Eve, Justine D. Simon, endostock,
mark huls, Adam Gryko, Lotfi Mattou, mch67,
DXfoto.com, Fotolia VIII)

Journal-Design

Discodoener
Agentur für Design & Kommunikation
Stiftstraße 1, 70173 Stuttgart

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig
zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung
der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der
Angaben ausgeschlossen ist.

Bezug

Das **BaFinJournal*** erscheint jeweils zum Monats-
ende auf der Homepage der BaFin. Mit dem Abonne-
ment des Newsletters der BaFin werden Sie über das
Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail infor-
miert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter:
www.bafin.de >> **Newsletter**.

* Der nicht-amtliche Teil des **BaFinJournals** unterliegt dem
Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit Zustim-
mung der BaFin gestattet.